

# ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

**SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA, Mainz**

**- Organträger -**

und

**SCHOTT Pharma Mexico GmbH, Mainz**

**- Organgesellschaft -**

## § 1

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, das jeweilige Handelsbilanzergebnis (Gewinn und Verlust) unmittelbar auf den Organträger zu übertragen oder mit ihm zu verrechnen.

Der Organträger verpflichtet sich, die jeweiligen Handelsbilanzergebnisse der Organgesellschaft zu übernehmen. In der Handelsbilanz der Organgesellschaft dürfen mit Zustimmung des Organträgers Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur gebildet werden, wenn und soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Einschätzung und Planung dem Grunde und der Höhe nach wirtschaftlich begründet sind. Die Abrechnung über Gewinne und Verluste ist bereits im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen. Sie ist mit Wertstellung zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen.

Der Organträger kann verlangen, dass Beträge, die während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den Rücklagen entnommen werden, um einen während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen oder um als Gewinn abgeführt zu werden.

Erträge aus der Auflösung einer vorvertraglichen anderen Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) dürfen während der Laufzeit dieses Vertrages nicht abgeführt werden.

Die Vorschriften der §§ 301, 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten in vollem Umfang entsprechend.

## § 2

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab 01.10.2024. Der Vertrag ist fünf Jahre unkündbar. Danach kann er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden



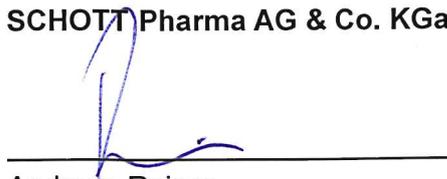
Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 3

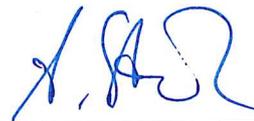
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen in gesetzlich zulässiger Weise am besten entspricht.

Mainz, 12. Dezember 2024

**SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA**



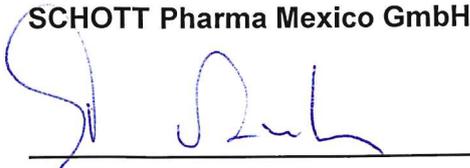
Andreas Reisse  
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Almuth Steinkühler  
Mitglied des Vorstands

Mainz, 12. Dezember 2024

**SCHOTT Pharma Mexico GmbH**



Dr. Thomas Krohe  
Geschäftsführer

